

U

WUMS e. V. - Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen WUMS e.V. - Wild und Montessori-Eltern-Kind-Initiative.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und Unterhalt von einer Eltern-Kind-Initiative im Familienselbsthilfebereich.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Erarbeitung eines pädagogischen Konzeptes auf wissenschaftlich sozialpädagogischen Grundlagen. Die Inhalte werden dabei gemeinsam von Eltern und Bezugspersonen (Erziehern) auf regelmäßig stattfindenden Elternabenden erarbeitet.
 - b) die Unterhaltung eines Kindergartens bzw. Kindertagesstätte auf dieser Grundlage.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Alle erworbene Mittel oder Güter werden ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Vereinsmitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt. Jedes Mitglied hat eine Stimme mit Ausnahme der Mitglieder, deren Kinder in der Einrichtung des Vereins betreut werden. Diese Mitglieder haben pro Familie 2 Stimmen, die zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung auf andere Vereinsmitglieder übertragen werden können.

2. Über die ordentliche Mitgliedschaft wird nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch den Vorstand entschieden. Gegen eine Ablehnung steht dem Antragsteller der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheids beim Vorstand einzulegen.

3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Vereinsauflösung oder Kündigung des Kinderbetreuungsplatzes. Bei Beendigung durch Kündigung des Betreuungsplatzes ist die weitere Vereinsmitgliedschaft auf Antrag möglich.

5. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder diesem Ausschluss in der Mitgliederversammlung zustimmen. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

6. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn persönliche Bedingungen, die zum Zeitpunkt seiner Aufnahme erfüllt waren, nicht mehr erfüllt sind oder wenn es trotz einmaliger Mahnung seine Pflicht zur Zahlung der Vereinsbeiträge nicht erfüllt.

§ 5 Vereinsbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Elternversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das entscheidende Beschlussfassungsorgan des Vereins, soweit nicht die Elternversammlung oder der Vorstand zuständig sind.

2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per e-mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 1 Woche bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Anträge einreichen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abstimmenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung im Einzelfall etwas anderes bestimmen.

6. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Geschäftsbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Rechnungsprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf und beauftragt diesen, vor der nächsten Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung zu prüfen und zu berichten.

7. Die Erziehungsarbeit des Vereins richtet sich nach der von der Mitgliederversammlung genehmigten pädagogischem Konzept. Im Elternhaus sollte keine diesem pädagogischen Konzept widersprüchliche Erziehung erfolgen.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Elternversammlung

1. Mitglieder der Elternversammlung sind alle Eltern, deren Kind/er in der Einrichtung betreut werden und die Bezugspersonen.

2. Die Elternversammlung erarbeitet und verabschiedet das pädagogische Konzept der Eltern-Kind-Initiative aktiv in Zusammenarbeit mit den Bezugspersonen.

3. Der Elternversammlung obliegt die Beratung und das Beschließen aller organisatorischen Angelegenheiten, insbesondere die Verteilung der anfallenden Arbeiten auf alle Eltern.

4. Die Elternversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abstimmenden Eltern, soweit das pädagogische Konzept bzw. die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht.

5. Beide Elternteile bzw. jeder alleinerziehende Elternteil haben pro Familie 2 Stimmen. Jede Bezugsperson hat ebenso zwei Stimmen.

6. Die Elternversammlung tritt im Innenverhältnis als geschäftsführendes Organ an die Stelle des Vorstands und beschließt die Geschäftsordnung. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Elternversammlung gebunden. Insoweit wird der Umfang seiner Vertretungsmacht eingeschränkt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen gewählt.

2. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

3. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 4 Mitgliedern, im Übrigen bestimmt die Mitgliederversammlung die endgültige Anzahl der Vorstände. Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Diese sind im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich alleinvertretungsberechtigt. Ein Schriftführer wird vom Vorstand gemeinsam mit der Mitgliederversammlung benannt und gehört nicht zwingend dem Vorstand an.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist gesetzlicher Vertreter nach außen. Er fasst seine Beschlüsse einstimmig. Dem Vorstand steht eine Entschädigung im Rahmen der steuerrechtlich geregelten Pauschalen zu, wenn und soweit die Vermögenssituation des Vereins es zulässt. Zusätzlich hat die Mitgliederversammlung der Auszahlung etwaiger Aufwandspauschalen zuzustimmen.

5. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt bis auf folgende Ausnahmen, für welche die Zustimmung der Elternversammlung erforderlich ist:

- Neuaufnahme von Kindern
- Ausschluss von Kindern
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

6. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist ihre Haftung ausgeschlossen.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abstimmenden Mitglieder zulässig.

2. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es einer Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abstimmenden Mitglieder.

3.Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für den in § 2 dieser Satzung genannten Zweck zu verwenden.